

Anhang 1 zur Anlage 1

Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln Behandlungs-, Beförderungs- und Entsorgungshinweise

Inhaltsübersicht

1.1

Fest gebundene, überwiegend anorganische asbesthaltige Abfälle

1.2

Gereinigte Abfälle aus der Asbestsanierung

1.3

Schwach gebundene asbesthaltige Abfälle

1.4

Asbesthaltige Geräte und Bauteile

1.5

Übersicht zu der Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln bis zum 31.12.2001 (Abfallschlüssel EAKV) bzw. seit 01.01.2002 (Abfallschlüssel AVV) (nachrichtlich)

Anhang 1 gibt einen tabellarischen Überblick über die Zuordnung der verschiedenen asbesthaltigen Abfälle zu den verfügbaren Abfallschlüsseln. Er gibt weiterhin beispielhaft kurz gefasste Hinweise zur Behandlung und zur Beförderung der Abfälle sowie Hinweise zur Entsorgung.

Anhang 1.1 Fest gebundene, überwiegend anorganische asbesthaltige Abfälle

bis 31.12.2001		ab 01.01.2002	
Abfallschlüssel:	17 01 05	überwachungsbedürftig	Abfallschlüssel: 17 06 05*
Abfallbezeichnung:	Baustoffe auf Asbestbasis		besonders überwachungsbedürftig
Abfallschlüssel:	10 13 02	überwachungsbedürftig	Abfallbezeichnung: Asbesthaltige Baustoffe
Abfallbezeichnung:	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		Abfallschlüssel: 10 13 09*
			besonders überwachungsbedürftig
			Abfallbezeichnung: Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement

Nr.	Abfallgruppen	Abfälle (Beispiele)	Behandlung/Beförderung (Beispiele)	Entsorgungshinweise
1	Asbestzement- erzeugnisse	• großformatige Platten, eben oder gewellt, • kleinformatige Fassaden- und Dachplatten, • Asbestzementbruchstücke, • Gebrauchsartikel wie Pflanzschalen, Ascher, Blumenkästen, • Rohre aus dem Hoch- und Tiefbau	stapelbare Platten mit entspanntem Wasser befeuchten oder mit Faserbindemittel besprühen, palettieren (Lagenhölzer), Plattenstapel in einlagige Folie einschlagen oder in Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags verpacken, Plattenstapel sichern; <u>nicht stapelbaren Bruch</u> in geeigneten verschleißbaren Behältnissen (z. B. ausreichend festen Kunststoffsäcken wie Big-Bags) sammeln, <u>Rohre und Schächte aus dem Tiefbau</u> in geeigneter Weise für die Ablagerung vorbereiten (zerkleinern), weitere Behandlung und Verpackung wie oben. Beförderung mindestens in bedeckten Fahrzeugen oder in Containern, Ladung gegen Verrutschen sichern.	Im Grundverfahren der NachwV ist ein Entsorgungsnachweis zu führen, im privilegierten Verfahren der NachwV ist eine Anzeige zu erstatten. gesonderte Ablagerung auf Monodeponien (Deponien oder Deponiebereiche) der Klasse I oder II, übergangsweise Ablagerung auf Monobereichen von Altdeponien (z. B. Hausmülldeponien); Abfälle nicht abkippen; Säcke nicht werfen oder schütten; Absetzmulden nur in Verbindung mit Big-Bags verwendbar; Annahme von Kleinmengen an speziellen Annahmestellen.
2	Asbestzement- stäube, Asbestzement- schlämme	• Stäube und Schlämme aus der Bearbeitung von Asbestzement	Stäube befeuchten; Abfälle in geeigneten verschleißbaren Behältnissen (z. B. ausreichend festen Kunststoffsäcken wie Big-Bags) sammeln; Beförderung wie Nr. 1	

Anhang 1.2 Gereinigte Abfälle aus der Asbestsanierung

bis 31.12.2001			ab 01.01.2002		
Abfallschlüssel:		20 03 01	überwachungsbedürftig	Abfallschlüssel:	20 03 01
Abfallbezeichnung:		gemischte Siedlungsabfälle		Abfallbezeichnung: gemischte Siedlungsabfälle	

Nr.	Abfallgruppen	Abfälle (Beispiele)	Behandlung/Beförderung (Beispiele)	Entsorgungshinweise
1	gereinigte Materialien aus der Asbestsanierung	• Konstruktionsteile, Befestigungsmittel, Kleinteile und Geräte aus der Asbestsanierung • Teppichböden, Textilien, Gardinen • Folien • Dämmstoffe • Arbeitsschutzkleidung	Reinigung (z. B. mit bauartgeprüftem Industriestaubsauger der Verwendungskategorie K 1 [bis Ende 2002] oder der Staubklasse H absaugen, glatte Flächen feucht abwischen) mit dem Ziel der Weiterverwendung oder Entsorgung als asbestfreier Abfall;	thermische Behandlung soweit thermische Behandlung nicht möglich: Ablagerung auf Deponien der Klasse II, übergangsweise Ablagerung auf Altdeponien (Hausmülldeponien).

Anhang 1.3 Schwach gebundene asbesthaltige Abfälle

bis 31.12.2001		ab 01.01.2002	
Abfallschlüssel:	17 06 01 (1) besonders überwachungsbedürftig	Abfallschlüssel:	17 06 01* (1) besonders überwachungsbedürftig
Abfallbezeichnung:	Insoliermaterial, das freies Asbest enthält	Abfallbezeichnung:	Dämmmaterial, das Asbest enthält
Abfallschlüssel:	06 07 01 (2) besonders überwachungsbedürftig	Abfallschlüssel:	06 07 01* (2) besonders überwachungsbedürftig
Abfallbezeichnung:	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	Abfallbezeichnung:	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
Abfallschlüssel:	17 01 99 D1 (3) besonders überwachungsbedürftig	Abfallschlüssel:	17 09 03* (3) besonders überwachungsbedürftig
Abfallbezeichnung:	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallbezeichnung:	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
Abfallschlüssel:	16 02 06 (4) überwachungsbedürftig	Abfallschlüssel:	06 13 04* (4) besonders überwachungsbedürftig
Abfallbezeichnung:	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	Abfallbezeichnung:	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

Nr.	Abfallgruppen	Abfälle (Beispiele; in Klammern: Hinweis auf Abfallschlüssel)	Behandlung/Beförderung (Beispiele)	Entsorgungshinweise
1	Spritzasbest	• Spritzasbest aus der Gebäude- und Anlagensanierung (1)	Verfestigung vorzugsweise am Anfallort mit hydraulischen oder anderen geeigneten Bindemitteln und in einlagige Folie einschlagen; ggf. Behandlung mit Verfahren zur Faserzerstörung; Beförderung zur Behandlungsanlage im Entsorgungsfahrzeug oder verpackt in bauartgeprüften Verpackungen nach GGVS mindestens in bedeckten Fahrzeugen oder in Containern, Ladung gegen Verrutschen sichern, GGVS beachten.	Im Grundverfahren der NachwV ist ein Entsorgungsnachweis zu führen, im privilegierten Verfahren der NachwV ist eine Anzeige zu erstatten. Nach Verfestigung bzw. Behandlung gilt bei überwiegend anorganischen Abfällen Abfallschlüssel 17 06 05* (bis 31.12.2001: 17 01 05); siehe Anhang I.1
2	Asbesthaltige Stäube, Asbeststäube	• Stäube aus Filteranlagen (4) • Rohasbest aus der Asbestverarbeitung (1, 3) • schwach gebundene asbesthaltige Materialien aus Geräten und Bauteilen (1, 3)		

Nr.	Abfallgruppen	Abfälle (Beispiele; in Klammern: Hinweis auf Abfallschlüssel)	Behandlung/Beförderung (Beispiele)	Entsorgungshinweise
3	asbesthaltige Leichtbau-, Feuerschutz- und Brandschutzplatten	• Sokalit-Leichtbauplatte (3) • Neptunit-Feuerschutz- und Leichtbauplatte (3) • Baufatherm-Brandschutzplatte (3) • Promasbest-Brandschutzplatte (3)	Oberflächenbehandlung (Faserbindemittel o. Ä.) von Plattenoberfläche und Bruchkanten, ggf. zusätzlich Kantenschutz anbringen und mit Folie umkleiden; nach Behandlung Platten in nach GGVS bauartgeprüften Platten-Big-Bags palettieren, nicht stapelbaren Bruch in bauartgeprüften Verpackungen nach GGVS (z. B. Big-Bags) sammeln.	Im Grundverfahren der NachwV ist ein Entsorgungsnachweis zu führen, im privilegierten Verfahren der NachwV ist eine Anzeige zu erstatten. Nach Verfestigung bzw. Behandlung gilt bei überwiegend anorganischen Abfällen Abfallschlüssel 17 06 05* (17 01 05); siehe Anhang I.1.
4	asbesthaltige Textilien und Filtermaterialien sowie sonstige schwach gebundene asbesthaltige Abfälle	• Schnüre, Bänder, Schläuche, Gewebe, Hitzeschutzkleidung (1) • Asbestplatten, Dichtungen (1) • Asbestpappen, Asbestpapiere (1)	ggf. anfeuchten bzw. Oberflächenbehandlung (Faserbindemittel o. Ä.); in bauartgeprüften Verpackungen nach GGVS sammeln; Beförderung mindestens in bedeckten Fahrzeugen oder in Containern, Ladung gegen Verrutschen sichern.	Im Grundverfahren der NachwV ist ein Entsorgungsnachweis zu führen, im privilegierten Verfahren der NachwV ist eine Anzeige zu erstatten.
5	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	• Filter, Diaphragmen (2)		Bei überwiegend organischen Bestandteilen thermische Behandlung. Bis zum Ablauf der Übergangsfristen der Abfallablagungsverordnung ggf. auch gesonderte Ablagerung auf Monodeponien.
6	asbesthaltige bauchemische Produkte	• Fugenkitte (z. B. Morinol), Flächenkitte, Spachtel- und Vergußmassen (4) • Dichtungsmassen, Formmassen (4) • Klebstoffe, Farben (4)		
7	sonstige asbesthaltige Abfälle mit überwiegend organischen Anteilen	• Fußbodenbeläge (Floor-Flex) (4) • säurebeständige Behälter (4) • Massivreifen (4)		

Anhang 1.4 Asbesthaltige Geräte und Bauteile

bis 31.12.2001		ab 01.01.2002	
Abfallschlüssel:	16 02 04	überwachungsbedürftig	Abfallschlüssel: 16 02 12* besonders überwachungsbedürftig
Abfallbezeichnung:	Gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend		Abfallbezeichnung: gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
			Abfallschlüssel: 15 01 11* besonders überwachungsbedürftig
			Abfallbezeichnung: Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
			Abfallschlüssel: 16 01 11* besonders überwachungsbedürftig
			Abfallbezeichnung: Asbesthaltige Bremsbeläge

Nr.	Abfallgruppen	Abfälle (Beispiele)	Behandlung/Beförderung (Beispiele)	Entsorgungshinweise
1	Geräte und Bauteile mit asbesthaltigen Materialien	• Elektro-Speicherheizgeräte • elektr. Schalteinrichtungen • Brandschutzklappen • Brandschutztüren und -tore • Heizkessel • Trocken-, Härte- und Glühöfen • Kleingeräte • Rohrflansche • Ventile	Geräte und Bauteile für die Beförderung zur Zerlegungsanlage staubdicht verpacken, falls erforderlich (z. B. Abkleben von Lüftungsöffnungen bei Elektro-Speicherheizgeräten); Handhabung und Behandlung ausgebauter asbesthaltiger Materialien wie Anhang 1.3; Beförderung mindestens in bedeckten Fahrzeugen oder in Containern, Ladung gegen Verrutschen sichern.	Im Grundverfahren der NachwV ist ein Entsorgungsnachweis zu führen, im privilegierten Verfahren der NachwV ist eine Anzeige zu erstatten. Ausbau asbesthaltiger Materialien in zugelassenen Zerlegungsanlagen, ggf. auch am Aufstellungsort; asbestbehaftete Bauteile sind zu reinigen und in Abhängigkeit von der erzielten Reinigungsleistung der Verwertung oder der Beseitigung zuzuführen; Annahme von Kleingeräten (Haartrockner, Toaster, usw.) an speziellen Annahmestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
2	Acytheln-Gasdruckflaschen	• Gasflaschen, die feste poröse Matrix enthalten		

Nr.	Abfallgruppen	Abfälle (Beispiele)	Behandlung/Beförderung (Beispiele)	Entsorgungshinweise
3	asbesthaltige Reibbeläge und sonstige fest gebundene anorganische asbesthaltige Abfälle	• Bremsbeläge für Fahrzeuge und Industrieanwendungen • Kupplungsbeläge	Oberflächenbehandlung (Faserbindemittel ö. Ä.) oder mit entspanntem Wasser befeuchten und Verpackung in geeigneten verschleißbaren Behältnissen (z. B. ausreichend festen Kunststoffsäcken wie Big-Bags); Beförderung wie Nr. 1	Im Grundverfahren der NachwV ist ein Entsorgungsnachweis zu führen, im privilegierten Verfahren der NachwV ist eine Anzeige zu erstatten.

Nachrichtlich: Anhang 1.5
Übersicht zu der Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln bis zum 31.12.2001 (Abfallschlüssel EAKV) bzw. seit 01.01.2002 (Abfallschlüssel AVV)

Abfall- schlüssel EAKV	Abfallbezeichnung	b.ü. 1)	Abfall- schlüssel AAV	Abfallbezeichnung	b.ü. 1)	Bemerkungen
06 07 01	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	ja	06 07 01*	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	ja	
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	nein	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	ja	
10 13 02	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	nein	10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	ja	
			10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	nein	Neuer Schlüssel, nicht asbesthaltiger Abfall
			15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	ja	Neuer Schlüssel z. B. Acetylen-Gasdruckflaschen
16 02 04	Gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend	nein	16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	ja	ohne Brems- und Kupplungs- beläge
			16 01 11*	Asbesthaltige Bremsbeläge	ja	Neuer Schlüssel (einschl. Kupplungsbeläge)
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis	nein	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	ja	
17 01 99 D1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	ja	17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ja	
17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält	ja	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	ja	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	nein	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	nein	

1) besonders überwachungsbedürftig